



Regelplan MOR A 16

Sperrung des Gehwegs, Notweg über den Radfahrstreifen, Anpassung der Fahrbahnmarkierung

Querabsperzung zur Fahrbahn
 durch mindestens drei einseitige Leitbaken, mit gelben einseitigen Warnleuchten auf jeder Leitbake

Abstand	längs	1 – 2 m
	quer	0,6 – 1 m

Absperrschrankengitter zum Fußgänger-
 notweg ausgerichtet

Querabsperzung zum Radweg
 durch doppelseitige Absperr-
 schrankengitter mit zwei einseitigen
 gelben Warnleuchten und einseitiger
 Leitbake mit einseitiger gelber
 Warnleuchte

Längsabsperzung zur Fahrbahn
 durch einseitige Leitbake, Abstand
 max. 9m Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
 der RSA ist zu beachten

Querabsperzung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Längsabsperzung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt
 2.4.3 Absatz 2 der RSA

Fahrfstreifenbegrenzung

- { } gelbe Markierung
- { } Leitschwelle
- { } Leitbord

Ausleitung

durch drei einseitige Leitbaken mit
 einseitigen gelben
 Warnleuchten auf jeder Leitbake

- 1) { } geringe Verkehrsstärke:
 30 – 50 m
 { } bei Richtungsfahrbahn:
 70 – 100 m
- 2) { } Wenn nicht vorhanden, in
 Absprache mit dem Baureferat
 verkehrssichere Anrampungen
 für den Notweg schaffen
 Breite der Anrampung: min.
 2,00 m
- 3) { } andere Breiten siehe Teil B,
 Abschnitt 2.4.2 der RSA

Maße in Metern

Stand: Oktober 2023